

# KUNDMACHUNG

der

## RICHTLINIEN

der Stadtgemeinde Traun zur Förderung des

### „System Traungrün“ - grundwasserschonende Flächenbewirtschaftung

#### 1. Ziele:

- Minimierung von Nitratausträgen
- Verhinderung von Erosionen
- Schaffung zusätzlicher Lebensräume für die Tierwelt
- Verbesserung der Grundwasserqualität
- Verbesserung und nachhaltige Sicherung der Qualität des Trauner Trinkwassers

#### 2. Gegenstand der Förderung:

Die Gewährung von Flächenprämien für den Anbau von Zwischenfrüchten, die über den Winter stehen bleiben. Konkret ist darunter der Anbau von Zwischenfrüchten, sowie die Einsatz von Untersaaten zu verstehen. Zwischenfrüchte dienen zur Überbrückung der Brachezeit nach Abernten der Hauptfrucht im Sommer bzw. Herbst. Untersaaten sind Zwischenfrüchte, die bereits im Frühjahr in die Hauptfrucht eingesät werden und sich erst nach Abernten der Hauptfrucht voll entwickeln.

#### 3. Förderungswerber:

Natürliche und juristische Personen, die im Gemeindegebiet landwirtschaftliche Nutzflächen auf eigenen Namen und eigene Rechnung bewirtschaften.

#### 4. Gesamtausmaß der geförderten Fläche:

85 ha im Gemeindegebiet. Werden mehr als 85 ha zur Förderung eingereicht, erfolgt eine anteilige Kürzung des Ausmaßes der eingereichten Flächen je Antragsteller.

#### 5. Höhe der Förderung:

- 5.1. Stoppelsaaten und Untersaaten werden mit € 73.--/ha gefördert.  
Maximal werden 85 ha im Gemeindegebiet gefördert.
- 5.2. Die Förderungsobergrenze für die Projektgruppe Traun beträgt € 6.200.--.

## **6. Förderungsvoraussetzungen:**

### 6.1. Anbau:

Bis 15.08. sind die Zwischenfrüchte anzubauen; Untersaaten in Getreide bzw. Untersaaten in Mais bis spätestens 10.06.

### 6.2. Umbruch:

- eine Bodenbearbeitung darf ab 02.03. des Folgejahres erfolgen
- zwischen Umbruch der Zwischenfrucht und Anbau der Folgekultur dürfen max. 4 Wochen verstreichen, um einen möglichst kurzen Zeitraum ohne Bewuchs zu gewährleisten.

### 6.3. Mischung:

- Die Saaten haben aus mindestens 3 Mischungspartnern zu bestehen (anteilig muss zumindest eine blühende Zwischenfrucht inkludiert sein; Senf 1 - max. 3 kg/ha – da dieser die Mischungspartner sonst dominiert)
- Der Leguminosenanteil ist mit einem max. Anteil von 30 % (im Bestand) begrenzt. Ausgenommen davon sind Betriebe mit den Maßnahmen „Biologische Wirtschaftsweise“ oder „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen“ im ÖPUL 2007.

### 6.4. Weiterbildung:

- Die FörderwerberInnen haben an einem verpflichtenden Einführungsvortrag zum Thema "Aktuelles zum Zwischenfruchtanbau und zur Düngung" teilzunehmen.
- Die FörderwerberInnen haben an mindestens einer Feldbegehung mit Erfahrungsaustausch teilzunehmen.
- Die FörderwerberInnen erklären sich bereit, die Förderflächen für eine Begehung zur Verfügung zu stellen.
- Weiters hat der Förderungswerber den Landwirten der Gemeinde die Besichtigung der Fläche gegen Terminvereinbarung zu gestatten und Erfahrungen und Erkenntnisse an diese Landwirte weiterzugeben.

### 6.5. Düngung:

- Für Nicht-Teilnehmer am Regionalprojekt „Grundwasser 2010“ gilt, dass sie sich auf den geförderten Flächen an die im GW 2010 festgelegten zeitlichen Vorgaben der Düngerausbringung zu halten haben.
- Ab Ernte der Hauptfrucht bis zur Einarbeitung der Zwischenfrucht dürfen max. 20 kg Stickstoff (jahreswirksam)/ha ausgebracht werden, falls eine Düngung notwendig sein sollte.

### 6.6. Öffentlichkeitsarbeit:

- Die durch die Stadt Traun geförderten Flächen sind mittels Informationstafeln kenntlich zu machen.

### 6.7. Flächen:

Die geförderte Fläche des Förderungswerbers muss eine Mindestgröße von 0,3 ha und eine Mindestbreite von 10 m aufweisen. Besondere Feldstücke (eigene Parzellenummer, eigene Grundgrenzen) die kleiner als 0,3 ha sind können ebenfalls beantragt werden.

### 6.8. Der Anbau von gentechnisch veränderten Zwischenfrüchten (siehe Punkt 8 der Richtlinien) ist im Rahmen der Förderung nicht erlaubt.

## **7. Förderungsabwicklung:**

### 7.1. Die Stadtgemeinde Traun übernimmt die:

- Entgegennahme der Förderungsansuchen
- Entscheidung über die Gewährung der Förderung
- Auszahlung der Förderung

### 7.2. Die Kontrolle der Flächen (Grundstücksnummern, Besitzer, Widmung, Lage, Fläche) obliegt dem Stadtamt Traun. Eine stichprobenartige Kontrolle der bepflanzten Flächen erfolgt im Rahmen der Feldbegehung gemäß 6.4 der Richtlinien.

### 7.3. Ansuchen:

- Die Förderungsansuchen müssen jährlich gestellt werden und bis spätestens 31. Oktober bei der Gemeinde eingelangt sein (Eingangsstempel).
- Ansuchen, die nach dem 31. Oktober bei der Gemeinde eingelangt sind, werden nicht berücksichtigt.
- Das Ansuchen hat folgende Angaben zu enthalten:
  - Name und Anschrift des Förderungswerbers
  - Bankverbindung
  - Zwischenfrucht: Angabe der Fläche (ha und a), Feldname, Katastralgemeinde, Parzellennummer

7.4. Wird das Ansuchen von der Gemeinde bis 31. Jänner nicht abgelehnt, so gilt es als genehmigt. Die Ablehnung oder teilweise Ablehnung ist dem Förderungswerber schriftlich mitzuteilen.

## **8. Zwischenfrucht:**

Der Anbau folgender Zwischenfrüchte wird gefördert:

Alexandrinerklee	Buchweizen	Peluschken
Ölrettich	Phacelia	Ringelblume
Senf (Gelbsenf) 1- max. 3kg/ha	Sonnenblume	Inkarnatklee
Kornrade	Mungo (Ramtill)	Wicken
Ackerbohne		

## **9. Kontrolle:**

Die Kontrolle der Fläche erfolgt stichprobenartig durch das Stadtamt Traun. Dieses hat die Einhaltung der Richtlinien zu überprüfen. Der Grundeigentümer gestattet für den Zeitraum der Teilnahme den Mitarbeiters des Stadtamtes Traun und den Teilnehmern der Feldbegehung gemäß 6.4. den Zutritt auf seine Grundfläche.

## **10. Auszahlung der Förderungsmittel:**

Die Überweisung der Prämie erfolgt durch die Gemeinde auf das vom Förderungswerber angegebene Konto im März des auf die Teilnahmeerklärung folgenden Jahres.

## **11. Die Finanzierung:**

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt durch die Gemeinde.

## **12. Beschlussfassung und Inkrafttreten:**

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Traun in seiner Sitzung am 12. November 2010 beschlossen.

Diese Richtlinien finden auf Förderungsanträge Anwendung, welche nach dem 1. März 2010 eingebracht werden und Maßnahmen betreffen, die nach diesem Zeitpunkt gemäß diesen Richtlinien durchgeführt wurden.

Gleichzeitig treten die Richtlinien des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun zur Förderung des „System Traungrün“ vom 12. Dezember 2008 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

(Ing. Harald Seidl)